Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 36. Ausgegeben Mittwoch den 8. September. **1909.**

Inhalt:

Regierungspräsident.

721. **Statut**

für die Darrewiesen-Genossenschaft in Nabern im Kreise Königsberg Nm.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörenden Grundstücke in den Gemarkungen Neudamm und Nabern werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Regierungsbaumeisters Schaefer in Frankfurt a. O. vom 25. Februar 1908 durch Regelung der Vorflut der Darre zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörenden Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer grünen Linie begrenzt. In den zugehörigen Verzeichnissen sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets anf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Aenderungen des Meliorationsplanes, die sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Darrewiesen-Genossenschaft" und hat ihren Sitz in Nabern.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und -Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschaftstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Baupogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraums der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 7. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Ortskommunalverbänden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Ueber etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrags dem wirklichen Vorteil seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplan in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtswegs.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je angefangene zwei Mark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird.

Ist die Höhe des Beitrags eines Genossen abweichend von dem in § 6 bestimmten Vorteilsmaßstabe festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Ortskommunalverbänden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

a) einem Vorsteher,

b) einem Stellvertreter des Vorstehers und drei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Generalversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst drei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b) über die Unterhaltung der Anlagen sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben austoßenden Grundstücksstreifen, die Heuwerbung, die Hütung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 19) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstand auf drei Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmung eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschaftsgesetzes) durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle fünf Jahre, zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in den Ortskommunalverbänden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, die die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, die binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Königsberg Nm. aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch dieses Statut vorgeschrieben ist.

§ 21. Soweit als die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Vorstehendes Statut, dem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 genehmigt.

Berlin, den 17. August 1909.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Im Auftrage: Engelhard.

Veröffentlicht

Frankfurt a. O., den 28. August 1909.

(I W. 1117.) Der Regierungspräsident.

722. Den Herren Landräten mache ich im Auftrage des Herrn Ministers die genaue Beachtung des Ministerialerlasses vom 17. Dezember 1896 — I M. 4064 — mitgeteilt 31. 12. 96 — I M. 1547 — betreffend ihre Vertretung bei den Musterungs- und Aushebungsgeschäften durch die Kreissekretäre, zur Pflicht.

Frankfurt a. O., den 27. August 1909.

(I M. 1616.) Der Regierungspräsident.

723. Bezugnehmend auf meine Verfügung vom 4. 9. 08. I M 2286 betreffend den freihändigen Ankauf der Biwaksbedürfnisse durch die Truppen, teile ich mit, daß der Herr Kriegsminister die Königlichen Generalkommandos veranlaßt hat, darauf hinzuwirken, daß

die landwirtschaftlichen Vereine in den Gegenden, in denen Manöver stattfinden, alljährlich kurz vor dem Beginn der Uebungen durch Vermittelung der Landwirtschaftskammern auf das neue Verfahren aufmerksam gemacht werden. Hierdurch wird, da eine vorherige genauere Bekanntgabe des Bedarfs und der in Frage kommenden Ortschaften nicht angängig ist, wenigstens eine allgemeine Vorbereitung der Beteiligten erreicht werden.

Die Herren Landräte und Oberbürgermeister wollen die Beteiligten hiervon benachrichtigen.

Frankfurt a. O., den 2. September 1909.

(I. M. 1634.) Der Regierungspräsident.

724 In weiten Kreisen haben anscheinend die in dem Reichsgesetz vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 314) gegebenen Vorschriften zum Schutze der Vögel noch wenig Beachtung gefunden. Namentlich werden die von dem Gesetz geschützten Turmfalken, Bussarde und Eulen (mit Ausnahme der Uhus) häufig unterschiedslos mit den übrigen Raubvögeln verfolgt. Ferner pflegen von den Jagdberechtigten bei der Verfolgung wirklich oder vermeintlich schädlicher Vögel oft die durch das Gesetz vorgeschriebenen Schonzeiten nicht innegehalten zu werden. Dabei ist zu beachten, daß z. Zt. der Bezirksausschuß von den Befugnissen des § 5 Abs. 1 des Gesetzes (Abschuß jagdschädlicher Vögel) keinen Gebrauch gemacht hat, und daher die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1908 volle Geltung haben.

Die Herren Landräte und Oberbürgermeister ersuche ich, die Jagd- und Fischereiberechtigten und die Polizeibeamten auf diese Schutzvorschriften erneut aufmerksam zu machen. Auch weise ich auf eine Anregung der Landwirtschaftskammer hin, daß durch Anpflanzung und zweckmäßige Behandlung von Hecken, namentlich an Chausseen, Wegen und Bahndämmen eine erhebliche Verbesserung in den Lebensbedingungen für die Vogelwelt erzielt werden könne.

Frankfurt a. O., den 30. August 1909.

I Bg. 4655. Der Regierungspräsident.

725. Die Schiffahrt ist bei km 17,2 der Drage vom 17. bis 20. September gesperrt.

Frankfurt a. O., den 2. September 1909.

(I. B. 48. 13.) Der Regierungspräsident.

726. Gemäß § 37 Abs. I Ziffer 3 und II der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 8. Mai 1908 (Reg.-Amtsbl. S. 116) ernenne ich die Ingenieure vom Märkischen Dampfkessel-Ueberwachungsverein zu Frankfurt a. O. W. **Althoff** hier, P. **Schaaf** und J. **Ruffmann** in Cottbus und P. **Zemke** in Landsberg a. W. zu Sachverständigen für die Abnahme und Prüfung von Aufzügen (Fahrstühlen) im diesseitigen Regierungsbezirke.

Frankfurt a. O., den 31. August 1909.

(I Bg. 4724.) Der Regierungspräsident.

727. Der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg ist auf **Montag den 6. Dezember 1909** festgesetzt. Anmeldungen sind zu richten an den Direktor des Instituts, Stabsveterinär a. D. **Brand**, zu Charlottenburg, Spreestraße 58.

Frankfurt a. O., den 21. August 1909.

I Bg. 4619. Der Regierungspräsident.

728. Die auf den 14. und 15. September d. Js. festgesetzten Vieh-, Pferde- und Schweine-, bezw. Krammärkte in Neuwedell sind auf den 21. und 22. September 1909 verlegt worden.

Frankfurt a. O., den 30. August 1909.

(I Bg. 4726.) Der Regierungspräsident

729. Auf die kürzlich erschienene Schrift „Sozialer Krieg und Friede" von Georg Evert, Berlin 1909 bei Mittler u. Sohn (Bezugspreis einzeln 1,25 M., von 100 Exemplaren an je 1 M., von 500 Exemplaren an je 85 Pf., von 1000 Exemplaren an je 70 Pf.), in der eine kurze und treffende Uebersicht der sozialen Errungenschaften und Kämpfe unserer Zeit geboten wird, mache ich alle interessierten Kreise aufmerksam.

Frankfurt a. O., den 28. August 1909.

(I. Bg. 4704.) Der Regierungspräsident.

730. **Nachweisung** der im II. Quartal 1909 landesherrlich genehmigten Zuwendungen an juristische Personen im Regierungsbezirke Frankfurt a. O.

Laufende Nr.	Des Gebers: Name und Stand	Des Gebers: Wohnort	Bezeichnung der bedachten juristischen Person	Gegenstand und Wert der Zuwendung	Zweckbestimmung, für welche die Zuwendung erfolgt ist
1	2	3	4	5	6
1.	Kaufmannswitwe Auguste **Gramsch** geb. Rabiger (verstorben)	Berlin	Armenstiftung der Geschwister Paul, Johannes und Hedwig **Gramsch** in Schwiebus.	22800 Mark	Ohne besondere Zweckbestimmung

Frankfurt a. O., den 3. September 1909.

I. C. 1618. Der Regierungspräsident.

Laufende Nummer	Hauptmarktorte und Kreise, für welche die Preise gelten	Weizen gut ℳ	₰	Weizen mittel ℳ	₰	Weizen gering ℳ	₰	Roggen gut ℳ	₰	Roggen mittel ℳ	₰	Roggen gering ℳ	₰	Braugerste gut ℳ	₰	Braugerste mittel ℳ	₰	Braugerste gering ℳ	₰	Futtergerste gut ℳ	₰	Futtergerste mittel ℳ	₰	Futtergerste gering ℳ	₰	Hafer gut ℳ	₰	Hafer mittel ℳ	₰	Hafer gering ℳ	₰
		Es kosten je 100 Kilogramm																													
1.	**Cottbus** . . . . Calau, Spremberg, Sorau, Forst, Guben, Cottbus.	27	91	27	68	27	48	17	64	17	46	17	30	19	58	19	30	19	13	16	04	15	81	15	64	19	19	19	—	18	83
2.	**Crossen** . . . . Crossen.	22	66	—	—	20	25	16	67	—	—	16	80	16	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	50	—	—	17	00
3.	**Cüstrin** . . . . Königsberg Nm. und Soldin.	20	75	20	25	20	—	17	25	16	75	16	50	17	37	16	89	16	25	16	39	15	75	15	25	19	44	17	19	16	50
4.	**Frankfurt a. O.** . . . . . Frankfurt a. O., Weststernberg.	23	63	23	13	22	63	17	15	16	80	16	38	17	38	16	94	16	50	15	25	14	75	14	25	18	53	18	—	17	23
5.	**Fürstenwalde** . . . . . Lebus.	21	20	21	10	21	—	17	23	17	10	17	—	17	67	17	25	16	83	17	—	16	50	15	50	18	93	18	50	17	95
6.	**Landsberg a. W.** . . . . . Arnswalde, Friedeberg Nm., Landsberg a. W.	—	—	—	—	—	—	17	99	17	50	17	08	—	—	—	—	—	—	16	35	16	10	15	80	17	77	17	32	16	90
7.	**Lübben** . . . . Lübben, Luckau.	—	—	—	—	—	—	17	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	50	—	—	—	—	21	50	—	—	—	—
8.	**Züllichau** . . . . Züllichau, Oststernberg.	22	—	20	75	19	50	17	15	16	50	15	90	—	—	—	—	—	—	16	—	14	66	14	—	17	37	16	82	16	25

Laufende Nummer	Hauptmarktorte (Kreise, wie in vorstehender Nachweisung angegeben)	Mehl: Weizen- im Großhandel ℳ	₰	Mehl: Roggen- im Großhandel ℳ	₰	Mehl: Weizen- im Kleinhandel ℳ	₰	Mehl: Roggen- im Kleinhandel ℳ	₰	Weißbrot (Semmel) ℳ	₰	Roggen-Graubrot mit Zusatz von Weizenmehl ℳ	₰	Fadennudeln ℳ	₰	Weizengries ℳ	₰	Buchweizengries ℳ	₰	Gerstengraupen ℳ	₰
		es kosten je 100 kg				es kostet je 1 Kilogramm															
1.	**Cottbus**	36	—	23	—	—	39	—	28	—	58	—	32	—	80	—	52	—	46	—	40
2.	**Crossen**	34	—	26	—	—	42	—	31	—	50	—	30	—	80	—	50	—	40	—	55
3.	**Cüstrin**	30	—	26	—	—	40	—	36	—	40	—	23	1	—	—	60	—	50	—	40
4.	**Frankfurt a. O.**	36	—	24	50	—	42	—	28	—	50	—	24	—	60	—	50	—	—	—	36
5.	**Fürstenwalde**	35	—	23	50	—	40	—	35	—	45	—	26	—	80	—	50	—	40	—	40
6.	**Landsberg a. W.**	33	—	22	—	—	47	—	32	—	60	—	25	—	80	—	50	—	48	—	45
7.	**Lübben**	35	—	27	—	—	44	—	40	—	55	—	25	—	80	—	50	—	60	—	40
8.	**Züllichau**	32	50	22	50	—	45	—	30	—	50	—	—	—	90	—	60	—	60	—	50

Lfde. Nummer	Hauptmarktorte (Kreise, wie in vorstehender Nachweisung angegeben)	Rind im Großhandel (Es kosten 100 kg) ℳ	₰	Rind Keule ℳ	₰	Rind Bug ℳ	₰	Rind Bauch ℳ	₰	Kalb Keule ℳ	₰	Kalb Bug ℳ	₰	Hammel Keule ℳ	₰	Hammel Bug ℳ	₰	Schwein Keule ℳ	₰	Schwein Bug ℳ	₰	Schwein Kopf und Beine ℳ	₰	Schwein Rückenfett (fr.) ℳ	₰	Schwein Schink. inländ. ℳ	₰	Schwein Speck ger. ℳ	₰	Roßfleisch ℳ	₰
				im Kleinhandel — Es kostet je 1 kg in der ersten Hälfte des Monats																											
1.	**Cottbus** . . .	135	—	1	55	1	45	1	20	1	35	1	30	1	80	1	70	1	48	1	43	1	15	1	73	2	80	2	—	—	70
2.	**Crossen** . . .	—	—	1	55	1	40	1	20	1	50	1	20	1	60	1	50	1	55	1	40	—	60	1	65	2	—	2	—	—	—
3.	**Cüstrin** . . .	111	—	1	70	1	60	1	40	1	60	1	60	1	60	1	60	1	60	1	60	—	85	1	60	2	80	2	—	—	75
4.	**Frankfurt a. O.** . .	113	—	1	60	1	40	1	30	1	60	1	55	1	80	1	60	1	60	1	50	—	65	1	60	2	80	1	80	—	80
5.	**Fürstenwalde** .	120	—	1	80	1	60	1	20	1	60	1	60	1	80	1	80	1	60	1	50	—	80	1	60	2	80	1	80	—	55
6.	**Landsberg a. W.**	102	—	1	60	1	40	1	20	1	60	1	60	1	60	1	50	1	60	1	60	—	80	1	60	2	80	1	80	—	50
7.	**Lübben** . . .	120	—	1	70	1	60	1	40	1	60	1	60	1	60	1	60	1	70	1	60	1	—	1	70	3	—	2	—	—	—
8.	**Züllichau** . . .	105	—	1	60	1	30	1	20	1	60	1	20	1	60	1	50	1	60	1	40	—	80	1	60	2	80	1	90	—	—

Laden-Preise für den Monat **August** 1909.

Hülsenfrüchte im Großhandel: Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Hülsenfrüchte im Kleinhandel: Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln im Großhandel: alte	neue	Eßkartoffeln im Kleinhandel: alte	neue	Heu: altes	neues	Stroh: Richt-	Krumm- und Preß-	Eßbutter	Eier	Vollmilch	Hauptmarktorte
Es kosten je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg				1 kg	1 Schock (60 Stück)	1 Liter	
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
37 50	37 50	37 —	— 40	— 40	— 40	— —	4 30	— —	— 06	— —	7 93	4 15	3 09	2 25	3 90	— 18	**Cottbus**
30 —	31 —	37 75	— 32	— 35	— 43	4 90	5 87	— —	— —	7 50	7 —	5 56	— —	2 50	3 80	— 14	**Crossen**
30 —	31 —	38 —	— 40	— 40	— 46	3 —	4 35	— —	— 05	5 50	6 50	5 30	3 60	2 40	3 90	— 16	**Cüstrin**
27 —	27 50	25 —	— 30	— 50	— 60	4 —	— —	— 06	— —	7 30	— —	4 50	3 —	2 40	4 40	— 18	**Frankfurt a. O.**
28 —	30 —	32 —	— 30	— 40	— 40	— —	4 50	— —	— 06	— —	5 45	4 05	3 60	2 40	5 20	— 18	**Fürstenwalde**
25 —	28 —	28 —	— 30	— 35	— 38	— —	3 90	— —	— 05	— —	6 62	4 12	2 20	2 60	4 60	— 15	**Landsberg a. W.**
37 —	32 —	34 —	— 45	— 45	— 50	— —	5 —	— —	— 07	— —	6 50	5 —	4 —	2 40	4 40	— 18	**Lübben**
28 —	30 —	40 —	— 40	— 40	— 50	— —	5 62	— —	— 06	8 —	8 —	4 75	— —	2 55	3 60	— 14	**Züllichau**

Buchweizen-Grütze	Hafer-Grütze	Gersten-Grütze	Hirse	Reis	Backobst (gemischt)	Kaffee ungebrannt	Kaffee gebrannt	Zucker (harter)	Speisesalz	Schweineschmalz inländisches	Schweineschmalz ausländisches
Es kostet je 1 Kilogramm											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
— 46	— 50	— 40	— 38	— 40	— 80	2 20	2 80	— 50	— 20	2 —	1 30
— 60	— 50	— —	— 40	— 60	— 60	2 —	2 45	— 50	— 20	2 —	1 40
— 50	— 50	— 35	— 60	— 40	1 30	2 —	2 40	— 60	— 25	1 80	1 30
— 40	— 40	— 28	— 32	— 40	— 80	2 20	2 60	— 48	— 20	1 80	1 44
— 45	— 50	— 30	— 40	— 50	— 80	1 60	2 —	— 50	— 20	1 60	1 45
— 46	— 50	— 30	— 40	— 60	1 —	2 —	2 40	— 50	— 20	1 60	1 40
— 44	— 56	— —	— 35	— 40	1 —	2 40	2 40	— 52	— 20	2 —	1 50
— 40	— 60	— 60	— 40	— 50	1 20	2 50	3 20	— 50	— 22	2 —	1 50

Rind im Großhandel (Es kosten 100 kg)	Rind Keule	Rind Bug	Rind Bauch	Kalb Keule	Kalb Bug	Hammel Keule	Hammel Bug	Schwein Keule	Schwein Bug	Schwein Kopf und Beine	Schwein Rückenfett (fr.)	Schwein Schink. inländ.	Schwein Speck ger.	Roßfleisch
	im Kleinhandel — Es kostet je 1 kg in der zweiten Hälfte des Monats													
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
135 —	1 55	1 45	1 20	1 35	1 30	1 80	1 70	1 50	1 45	1 10	1 75	2 80	2 —	— 70
— —	1 40	1 30	1 20	1 50	1 25	1 60	1 50	1 60	1 50	— 60	1 80	1 90	2 —	— —
111 —	1 70	1 60	1 40	1 60	1 60	1 60	1 60	1 60	1 60	— 85	1 60	2 80	2 —	— 70
110 —	1 60	1 40	1 30	1 60	1 60	1 80	1 60	1 60	1 60	— 65	1 60	2 80	1 80	— 80
120 —	1 80	1 60	1 20	1 60	1 60	1 80	1 80	1 60	1 50	— 80	1 60	2 80	1 80	— 55
103 —	1 70	1 40	1 40	1 60	1 60	1 70	1 60	1 80	1 70	— 80	1 80	2 80	1 80	— 50
120 —	1 70	1 60	1 40	1 60	1 60	1 60	1 60	1 80	1 70	1 —	1 70	3 —	2 —	— —
105 —	1 60	1 30	1 20	1 60	1 20	1 60	1 50	1 50	1 40	— 80	1 60	2 80	1 90	— —

732. **Nachweisung** der Durchschnittspreise mit fünf vom Hundert Aufschlag für **guten Hafer, Heu und Richtstroh** für den Monat **August** 1909.

Lfd. Nummer	Hauptmarktorte und Kreise, für welche die Preise gelten	Durchschnittspreis für 50 Kilogramm							
		guten Hafer		Heu altes		Heu neues		Richtstroh	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	**Cottbus** . . . . . . Cottbus Stadt und Land, Guben Stadt und Land, Sorau, Forst N.-L. Stadt, Calau, Lübben, Spremberg, Luckau.	10	12	—	—	4	32	2	26
2.	**Cüstrin** . . . . . . Königsberg Nm., Soldin.	10	43	3	15	3	66	2	94
3.	**Frankfurt a. O.** . . . Frankfurt a. O. Stadt, West-Sternberg.	9	73	4	07	—	—	2	63
4.	**Fürstenwalde** . . . . Lebus.	9	93	—	—	2	87	2	13
5.	**Landsberg a. W.** . . . Landsberg Stadt und Land, Arnswalde, Friedeberg Nm.	9	39	—	—	3	65	2	31
6.	**Züllichau** . . . . . . Crossen a. O., Ost-Sternberg, Züllichau.	9	11	4	20	4	20	2	55

Frankfurt a. O., den 30. August 1909.

Der Regierungspräsident.

Andere Behörden.

733. Die neue Gerstenzollordnung (Beschluß des Bundesrats vom 27. Juli d. Js.) tritt mit dem 1. September d. Js. in Wirksamkeit und kann bei den Amtsstellen meines Verwaltungsbezirks während der Dienststunden eingesehen werden.

Berlin, den 2. September 1909.

Die Oberzolldirektion.

734. Die Rentenbankkasse — Klosterstraße 76 I hierselbst — wird

a) die am 1. Oktober d. Js. fälligen Zinsscheine der Rentenbriefe aller Provinzen vom 18. bis 24. September d. Js.,

b) die ausgelosten, am 1. Oktober d. Js. fälligen Rentenbriefe aller Provinzen von 21. bis 24. September d. Js.

einlösen und demnächst vom 1. Oktober d. Js. ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 25. August 1909.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Personalnachrichten.

735. Der Wasserbauinspektor **Schmitz** ist mit der Verwaltung des Wasserbaukreises Landsberg a. W. betraut worden.

736. Es sind ernannt worden: zu Amtsvorstehern 1. der Amtmann **Nix** zu Guben für den Amtsbezirk 11 Canig im Kreise Guben, der Amtsrat Richard **Cochius** zu Schlaben für den Amtsbezirk 4 Neuzelle im Kreise Guben, 3. der Kgl. Amtsrat **Mattheus** zu Clossow für den Amtsbezirk 36 Voigtsdorf-Clossow im Kreise Königsberg Nm., 4. der Guts- und Bergwerksbesitzer **von Dobschütz** zu Döbern für den Amtsbezirk 6 Döbern im Kreise Sorau, 5. der Direktor Sophus **Buchner** zu Groß-Kölzig für den Amtsbezirk 8 Groß-Kölzig im Kreise Sorau; zu Amtsvorsteherstellvertretern: 1. der Kaufmann Karl **Warnatsch** zu Schlaben für den Amtsbezirk 4 Neuzelle im Kreise Guben, 2. der Kgl. Domänenpächter **Brandes** zu Dürren-Selchow für den Amtsbezirk 16 Grüneberg-Selchow im Kreise Königsberg Nm., 3. der Gemeindevorsteher **Paulig** zu Döbern für den Amtsbezirk 6 Döbern im Kreise Sorau, 4. der Gemeindevorsteher **Zarobau** zu Groß-Kölzig für den Amtsbezirk 8 Groß-Kölzig im Kreise Sorau, 5. der Gemeindevorsteher **Krollig** zu Hornow für den Amtsbezirk 2 Hornow im Kreise Spremberg.

Lehrerstellen.

737. Zum 1. Oktober 1909. Kreis Crossen: Sommerfeld, Lehrerinst. an der Mädchenvolksschule. Kreis Luckau: Ponsdorf, L. Kreis Sorau: Jocksdorf bei Forst, L. Kreis Spremberg: Großbuckow, 2. L. Kreis Züllichau, Gräditz, L. Zum 1. Dezember 1909. Kreis Oststernberg, Schönow, K. u. L., Kreis Soldin, Kleinlatzkow, K. u. L.

Bewerbungen sind an die Königliche Regierung Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu richten.

738. An der hiesigen Stadtschule wird am 1. Oktober eine **Lehrerstelle** frei. Erwünscht ist, daß Bewerber im Orgelspiel vorgebildet sind und Gesangunterricht geben können. Einkommen 1400+1900 +280 Mark. Buckow ist Bade- und Kurort und hat über 6000 Kurgäste und 40,000 Touristen jährlich, ist also ein angenehmer Wohnort. Bewerbungen sind der Eile wegen an uns einzureichen.

Buckow, den 3. September 1909.

Der Magistrat. Rhoesa, Bürgermeister.

Nichtamtliches.

739. Die Vorlesungen für das Winter-Semester 1909/10 beginnen am 26. Oktober. Das Pogramm für das Studium der Landwirtschaft an hiesiger Universität, sowie der spezielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des landwirtschaftlichen Instituts, L. Wuchererstraße 2 zu beziehen. Nähere Auskunft erteilen die Unterzeichneten.

Halle a. S., im August 1909.

Wirklicher Geheimer Rat Prof. Dr. Julius Kühn, Direktor des landw. Instituts der Universität.

Geh. Regier.-Rat Prof. Dr. Wohltmann, stellv. Direktor des landw. Instituts.

Redigiert im Bureau der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Königl. Hofbuchdruckerei Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. O.